

2

Ortsgesetz über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. ~~Kirchgemeinde~~ *Trinitatis - Kirchgemeinde* *Döbelner Region*

Der Kirchenvorstand hat auf Grund von

- § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der
- Kirchenvorstandsbildungsordnung vom 22. April 2007 (ABl. 2007 S. A 89) in der aktuell gültigen Fassung und dem
- Kirchgemeindestrukturegesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55) in der aktuell gültigen Fassung folgendes Ortsgesetz beschlossen:

Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrern/Pfarrerinnen der Kirchgemeinde und ¹²
Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen, die Laien sein müssen.

Von den Kirchenvorstehern sind ⁸ zu wählen und ⁴ zu berufen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung Anwendung.

Dieses Ortsgesetz tritt mit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes sowie deren Nachträge außer Kraft.

Döbeln, am *11.12.2025*



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. ~~Kirchgemeinde~~ *Trinitatis - Kirchgemeinde* *Döbelner Region*

Pfarrm. A. Ben
Vorsitzende/r

[Signature]
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Leipzig den *14.1.2026*



[Signature]